

KREIS **STORMARN**



Qualitätsleitfaden

- Leistungen für Bildung und Teilhabe -



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Änderungshistorie	4
1. Grundsätzliches	5
1.1 Anwendungshinweise	5
1.2 Grundsatz/Sinn und Zweck Bildung und Teilhabe	5
1.3 Gesetzesänderung.....	5
1.3.1 Starke-Familien-Gesetz – Änderung zum 01.08.2019	5
1.4 Zuständigkeit	6
2. Verfahren	8
2.1 Antragstellung	8
2.1.1 SGB II/ SGB XII	8
2.1.2 BKG (Wohngeld/Kinderzuschlag)	8
2.2 Berechtigte Selbsthilfe nach § 30 SGB II und § 34b SGB XII	9
2.3 Bewilligungszeitraum	10
2.4 Besonderheiten bei der Leistungsgewährung nach § 34, § 34a SGB XII	10
2.5 Besonderheiten bei der Leistungsgewährung nach § 6b BKG	11
3. Anspruchsvoraussetzungen	13
3.1 Feststellung der Anspruchsberechtigung	13
3.2 Leistungsumfang	13
3.3 Personenkreis	14
3.4 Definition allgemein-/berufsbildende Schulen.....	16
4. Art und Weise der Leistungserbringung	17
4.1 Rechtsgrundlage	17
4.2 Leistungsform	18
5. Tagesschulausflüge, Tagesausflüge einer Kindertageseinrichtung/Tagespflegeperson und mehrtägige Schulfahrten, mehrtägige Fahrten einer Kindertageseinrichtung/Tagespflegeperson.....	19
5.1 Rechtsgrundlage	19
5.2 Voraussetzungen	19
5.3 Antragstellung der Schulen bei Schulausflügen	20
5.4 Nachweispflicht	20
5.5 Übernahmefähige Kosten	21
5.6 Vorrang	22
5.7 Bewilligung.....	22
6. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	23
6.1 Rechtsgrundlage	23
6.2 Allgemeines	23
6.3 Anspruchsvoraussetzungen	24
6.4 Höhe der Leistung	24
7. Schülerbeförderung	25
7.1. Rechtsgrundlage	25
7.2 Allgemeines	25
7.3 Anspruchsvoraussetzungen	25
7.3.1 „Bildungsgang“	26
7.3.2 Schulprofil.....	27



7.3.3 nächstgelegene Schule	27
7.3.4 Angewiesenheit auf die Beförderung	28
7.3.5 Schülerbeförderungssatzung	28
7.3.6 Übernahmefähige Kosten	28
8. Lernförderung	30
8.1. Rechtsgrundlage	30
8.2 Allgemeines	30
8.3 Wesentliches Lernziel	31
8.4 Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung zur Erreichung des Lernziels	32
8.5 Schulische Angebote ergänzende Lernförderung	33
8.6 Angemessene Kosten der Lernförderung	33
8.7 Bewilligungsbescheid	34
9. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	35
9.1 Rechtsgrundlage	35
9.2 Anspruchsvoraussetzungen	35
9.3 Vorrang	36
10. Soziale und kulturelle Teilhabe	37
10.1 Rechtsgrundlage	37
10.2 Pauschale	38
10.2.1 Anspruchsvoraussetzungen	38
10.2.2 Vorrang	38
10.2.3 Abgrenzungen	38
10.2.4 Bewilligung	39
10.3 weitere tatsächliche Aufwendungen	40
10.3.1 Allgemeines	40
10.3.2 Höhe der Leistung	41
11. Regelungen während der COVID 19-Epidemie	42
11.1 Tagesschulausflüge, Tagesausflüge einer Kindertageseinrichtung/Tagespflegeperson und mehrtägige Schulfahrten, mehrtägige Fahrten einer Kindertageseinrichtung/Tagespflegeperson	42
11.2 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	42

Anlagen:

Anlage 1 – Schülerbeförderungssatzung des Kreises Stormarn

Anlage 2 – Antrag Lernförderung

Anlage 3 – Bedarfsanzeige

Anlage 4 – Bescheinigung des Leistungsanbieters

Verantwortlich: Frau Brinkert

Datum: 11.12.2019

Überarbeitungsstand: 30.11.2020

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Dokument die männliche Schreibweise verwendet. Gemeint und angesprochen sind gleichermaßen weibliche und diverse Personen.



Änderungshistorie

Änderung Stand 02.12.2020 (gelb hinterlegt):

- Einfügen eines Deckblattes
- Punkt 6.4: Der persönliche Schulbedarf erhöht sich von 100,00 Euro zum jeweiligen Kalenderjahr beginnenden ersten Schulhalbjahr auf 103,00 Euro und im jeweiligen Kalenderjahr beginnende zweite Schulhalbjahr von 50,00 Euro auf 51,50 Euro.

Änderung Stand 05.05.2020:

- Punkt 3.1: Begriff „Antrag“ wurde zu „Bedarfsanzeige“ geändert
- Punkt 5.4: „Fälligkeit der Zahlung“ in „Fälligkeit der Zahlung bzw. Teilzahlungen“
- Punkt 7.2.1 und folgende wurden aufgrund der Chronologie zu 7.3.1 korrigiert
- Punkt 8.6: Änderung des Richtwertes für Einzelnachhilfe
- Punkt 8.8 wird aufgrund der Chronologie in 8.7 korrigiert
- Punkt 8.7: Änderung von Zeitstunden in „Zeitstunden bzw. Schul/Nachhilfestunden“
- Einfügung des Punktes 11 – Regelungen während der COVID 19-Epidemie
- Bei den Anträgen/ Bedarfsanzeigen wurde das „Emblem“ des Kreises Stormarn entfernt, da es hierdurch zu Verwirrungen der Zuständigkeiten kam.
- Im Antrag auf Lernförderung wurde folgender Punkt aufgenommen:
„Bitte erläutern Sie die defizitären/ zu vermittelnden Nachhilfethemen.“
- In der Bedarfsanzeige wurde aufgenommen, dass auf jeder Seite der Name und Vorname des Kindes festgehalten wird.
- 8.6. Änderung des Richtwertes für Einzelnachhilfe
- 8.8 wird aufgrund der Chronologie in 8.7 umgenannt
- 8.7. Änderung von Zeitstunden in „Zeitstunden bzw. Schul/Nachhilfestunden“
- Einfügung des Punktes 11 – Regelungen während der COVID 19-Epidemie



1. Grundsätzliches

1.1 Anwendungshinweise

Der Qualitätsleitfaden soll Hilfestellung geben, die Vorschriften über die Gewährung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gesetzeskonform und einheitlich anzuwenden.

Er soll sich kontinuierlich weiterentwickeln. Hierzu können Problemstellungen mit Lösungsvorschlägen an die Fachdienstleitung des Fachdienstes Sonstiges soziale Leistungen herangetragen werden.

Die einschlägigen Rechtsgrundlagen befinden sich bei den jeweiligen Leistungsarten.

1.2 Grundsatz/Sinn und Zweck Bildung und Teilhabe

Für Eltern, die auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind, ist es oft nicht leicht, ihren Kindern die gleichen Möglichkeiten in der Freizeit oder in der Schule zu bieten wie Kindern aus Familien mit höheren Einkommen. Doch haben auch bedürftige Kinder und Jugendliche, z. B. einen Anspruch darauf, bei Tagesausflügen und dem gemeinsamen Mittagessen in Schule und Kita, bei Musik, Sport und Spiel in Vereinen und Gruppen mitmachen zu dürfen. Hier helfen die Bildungs- und Teilhabeleistungen des sogenannten Bildungspaketes.

1.3 Gesetzesänderung

1.3.1 Starke-Familien-Gesetz – Änderung zum 01.08.2019

Mit dem Starke-Familien-Gesetz treten hinsichtlich der Bildungs- und Teilhabeleistungen folgende Änderungen zum 01.08.2019 in Kraft:

- Der Betrag für den persönlichen Schulbedarf wurde erhöht.
Der Betrag für die Ausstattung für den persönlichen Schulbedarf wird auf 150,00 Euro pro Schuljahr angehoben und zugleich wird ab dem Januar 2021 die Fortschreibungsrate für die jährliche Anpassung der Regelbedarfsstufen nach § 28a



Qualitätsleitfaden

- Leistungen für Bildung und Teilhabe -

des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) auf die Bedarfe für den persönlichen Schulbedarf entsprechend angewendet.

- Der Eigenanteil für das gemeinschaftliche Mittagessen wurde gestrichen.
- Der Eigenanteil für die Schülerbeförderung wurde gestrichen.
- Die Klarstellung, dass die Lernförderung nicht von einer Versetzungsgefährdung abhängt, wurde geschaffen.
- Es ist keine gesonderte Antragstellung mehr notwendig. Ausnahme bildet hier die Lernförderung. Achtung: Dies gilt nicht für die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- Durch Wegfall des Begriffes „Mitgliedsbeiträge“ (§ 28 Abs. 7 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II)/ § 34 Abs. 7 SGB XII) lässt der Wortlaut keine Einschränkung mehr auf institutionell organisierte regelmäßige Aktivitäten zu.

1.4 Zuständigkeit

SGB II/ ohne lfd. Leistungsbezug

Das Jobcenter des Kreises Stormarn entscheidet über die Anträge, wenn die Kinder und Jugendlichen Sozialgeld (SGB II) oder Arbeitslosengeld II erhalten. Für die Fälle in denen kein laufender Bezug von SGB II-Leistungen, WoGG oder Kindergeldzuschlag besteht, entscheidet ebenfalls das Jobcenter, sofern die grundsätzliche Zuordnung zu SGB II-Leistungen gegeben ist, sprich die Erwerbsfähigkeit mindestens eines Elternteils oder ab dem 15. Lebensjahr des Kindes gegeben ist.

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylLG)

Über die Anträge, der Kinder und Jugendlichen, die Asylbewerberleistungen erhalten, entscheiden die örtlichen Sozialämter des Kreises Stormarn.

SGB XII

Über die Anträge während des SGB XII-Leistungsbezugs, entscheiden die örtlichen Sozialämter des Kreises Stormarn sowie das Amt Itzstedt. Für die Fälle in denen kein laufender Bezug von SGB XII-Leistungen besteht, entscheiden ebenfalls die örtlichen Sozialämter, sofern die grundsätzliche Zuordnung zu SGB XII-Leistungen gegeben ist, sprich die Erwerbsminderung vorliegt.



Qualitätsleitfaden

- Leistungen für Bildung und Teilhabe -

Vollendet ein Jugendlicher, der Leistungen nach dem SGB XII bezieht das 15. Lebensjahr und wechselt damit in den Leistungsbezug SGB II, werden die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 34 SGB XII im Rahmen der Sozialhilfe bis zum Ende des Monats, in dem der Leistungsberechtigte 15 Jahre alt wird, gezahlt.

BKGG

Über die Anträge, wenn die Leistungsberechtigten Wohngeld oder Kindergeldzuschlag erhalten, entscheiden die örtlichen Wohngeldbehörden.



2. Verfahren

2.1 Antragstellung

2.1.1 SGB II/ SGB XII

Gem. § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB II, § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe, mit Ausnahme der ergänzenden angemessenen Lernförderung, nicht gesondert zu beantragen.

Der Antrag auf Leistungen der eintägigen Ausflüge, der mehrtägigen Fahrten, der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, der Schülerbeförderung, der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung und der sozialen und kulturellen Teilhabe gilt mit der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und dem SGB XII als dem Grunde nach gestellt.

Für die Leistung der ergänzenden angemessenen Lernförderung ist der anliegende Antragsvordruck zu nutzen.¹

Bedarfsanzeigen² der leistungsberechtigten Personen sind von der Stelle zu prüfen, bei der diese eingeht. Unzuständige Unterlagen sind unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Der Antrag gilt von dem Zeitpunkt an als gestellt, zu dem er bei der in Satz 1 genannten Stelle eingegangen ist (§ 16 Abs. 2 SGB I).

2.1.2 BKGG (Wohngeld/Kinderzuschlag)

Ein Unterschied zum sogenannten Globalantrag im Bereich des SGB II/ SGB XII ist eine gesonderte Antragstellung gem. § 9 BKGG für Leistungsberechtigte nach dem WoGG sowie Leistungsberechtigte eines Kindergeldzuschlages erforderlich.

Allerdings ist hier eine Leistungsgewährung vor Antragstellung möglich gem. § 6b Abs. 2a BKGG.

¹ Siehe Anlage 2 – Antrag Lernförderung

² Siehe Anlage 3 - Bedarfsanzeigen



2.2 Berechtigte Selbsthilfe nach § 30 SGB II und § 34b SGB XII

§ 30 SGB II

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 vorliegen und
2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

§ 34b SGB XII

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 vorliegen und
2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

Unter den Voraussetzungen der berechtigten Selbsthilfe kann auch die Erstattung von bereits zuvor z. B. von den Eltern beschafften Sach- und Dienstleistungen nach § 30 SGB II bzw. § 34b SGB XII erfolgen. Hierzu muss ein Nachweis der leistungsberechtigten Person vorgelegt werden, z. B. aussagekräftige Rechnung, Quittung oder ein Kontoauszug.

Dabei müssen im Zeitpunkt der Selbsthilfe die **Voraussetzungen zur Leistungsgewährung vorgelegen** haben. Darüber hinaus muss zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung **ohne eigenes Verschulden** des Leistungsberechtigten **nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen** gewesen sein.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen bzw. den Bedarf anzuzeigen, gilt dieser zum Zeitpunkt der Selbstvornahme als gestellt.

Nach der Gesetzesbegründung sind z. B. folgende Fälle mit der Regelung gemeint:³

- Der in Betracht kommende Anbieter besteht auf Barzahlung durch den Kunden.
- Der kommunale Träger kann die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Dies ist der Fall, wenn
 - o der Träger die Leistung rechtswidrig verweigert hat oder säumig handelt,
 - o es nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

³ BT-Drs. 17/12036, S. 8



2.3 Bewilligungszeitraum

Mit Ausnahme der Leistungen für die ergänzende angemessene Lernförderung wirkt der Antrag auf Sozialleistungen dem Grunde nach auf Leistungen für Bildung und Teilhabe auf den Ersten des jeweiligen Antragsmonats zurück gem. § 37 Abs. 2 S. 2 SGB II bzw. § 44 Abs. 2 S. 1 SGB XII. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sind – mit Ausnahme der Leistungen für die ergänzende angemessene Lernförderung – die Leistungen für Bildung und Teilhabe **vom Ersten des Antragsmonats bis zum Ende des jeweils gültigen Bewilligungszeitraumes zu gewähren**. Dies betrifft alle Fälle, in denen die Nachweise für das Vorliegen eines Bedarfs entweder zu Beginn, während, am Ende oder nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erbracht werden oder auch ggf. schon vor dem aktuellen Bewilligungszeitraum eingereicht wurden und fortwirken.

Werden die Leistungen für Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB XII durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge (§§ 29 Abs. 4 und 30 SGB II, §§ 34a Abs. 5 und 34b SGB XII).

Bei der Bewilligung im Voraus erfolgt die Bewilligung an Hand der voraussichtlich im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe. Die Regelung ermöglicht eine Bewilligung der Geldleistungen zu Beginn des Bewilligungszeitraums für den gesamten Bewilligungszeitraum.⁴

2.4 Besonderheiten bei der Leistungsgewährung nach § 34, § 34a SGB XII

Im Wesentlichen entsprechen die Regelungen der §§ 34 und 34a SGB XII den Regelungen des SGB II. Folgende Unterschiede ergeben sich:

Anspruchsberechtigung/ Personenkreis

Anders als im SGB II werden Bedarfe für Bildung auch dann gewährt, wenn Schüler bereits das 25te Lebensjahr vollendet haben.

⁴ BT-Ds. 19/7504, S. 48



Schulbedarfspaket gem. § 34 Abs. 3 SGB XII

Ausnahmsweise können hier die Beträge für den persönlichen Schulbedarf auch im laufenden Schuljahr gewährt werden. Werden Kinder erstmals im laufenden Schuljahr eingeschult (z. B. Flüchtlinge) oder nehmen sie den Unterricht wegen einer Unterbrechung (z. B. Krankheit, Auslandsaufenthalt) nach den Stichtagen wieder auf, ist das Schulbedarfspaket auch unabhängig von den Stichtagen zu gewähren.

Findet der erstmalige Schulbesuch bzw. die Wiederaufnahme des Unterrichts im ersten Schulhalbjahr statt, sind 100,00 Euro zu gewähren. Ist der Schuleintritt hingegen im zweiten Schulhalbjahr, sind 150,00 Euro zu bewilligen.

Erreichen der Altersgrenze

In dem Monat, in dem der Leistungsberechtigte 18 Jahre alt wird, sind die Leistungen nach § 34 Abs. 7 SGB XII noch für den kompletten Monat zu gewähren. Der Anspruch auf Bildungsbedarf (Abs. 2 – 6 SGB XII) endet hier mit der Beendigung des Schulbesuchs.

2.5 Besonderheiten bei der Leistungsgewährung nach § 6b BKGG

Verfahren

Leistungen für Bildung und Teilhabe können nur für den Zeitraum erfolgen, für den Kinderzuschlag bzw. Wohngeld gewährt wird.

Die Leistungen werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 1 BKGG). Folglich können die Leistungen rückwirkend gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen und die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie entsprechende Ausgaben hatten.

Anspruchsberechtigung

Ein Anspruch nach § 6b BKGG setzt voraus, dass für das Kind, für das Leistungen beantragt werden, ein Anspruch auf Kindergeld oder andere Leistungen nach § 4 BKGG besteht und



Qualitätsleitfaden - Leistungen für Bildung und Teilhabe -

das Kind, für das Leistungen beantragt werden, mit der antragstellenden Person in einem Haushalt lebt und die antragstellende Person für ein Kind Kinderzuschlag bezieht oder im Fall der Bewilligung von Wohngeld die antragstellende Person und das Kind, für das Leistungen beantragt werden, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Rückwirkung, Verjährung

Nach § 6b Abs. 2a BKGG verjähren Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe zwölf Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

Nachrang

Leistungen nach dem SGB VIII gehen den Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Ausnahme gilt für die Mittagsverpflegung, siehe hierzu § 10 Abs. 3 SGB VIII.

Antrag

Ein gesonderter Antrag für sämtliche Bedarfe ist gem. § 9 BKGG erforderlich.



3. Anspruchsvoraussetzungen

3.1 Feststellung der Anspruchsberechtigung

Die Hilfebedürftigkeit wird von der jeweils zuständigen Stelle nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Maßstäben festgestellt.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II und § 34 Abs. 2 bis 7 SGB XII werden zusätzlich zu den anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht. Ist nach Deckung der vorrangigen Bedarfe für den Lebensunterhalt noch weiteres Einkommen und Vermögen vorhanden, deckt das übersteigende Einkommen die Bedarfe für Bildung und Teilhabe in der gesetzlich vorgeschriebenen Reihenfolge (§ 19 Abs. 3 SGB II). Sind mehrere Personen nur im Umfang der Leistung für Bildung und Teilhabe leistungsberechtigt, wird das übersteigende Einkommen kopfteilig bei jeder Person berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II). Das Verfahren findet bei der Frage der Berücksichtigung von Einkommen auch im SGB XII entsprechend Anwendung.

Für die Feststellung der Anspruchsberechtigung ist der für die mehrtägige Klassenfahrt anfallende Betrag nach § 5a Nr. 2 der Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld-Verordnung in monatliche Teilbeträge auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf „die Bedarfsanzeige“ folgenden Monats aufzuteilen.

3.2 Leistungsumfang

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassen folgende einzelne Leistungen:

- Tagesschulausflüge, Tagesausflüge einer Kindertageseinrichtung/Tagespflegeperson
- mehrtägige Schulfahrten, mehrtägige Fahrten einer Kindertageseinrichtung/Tagespflegeperson
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- ergänzende angemessene Lernförderung



Qualitätsleitfaden

- Leistungen für Bildung und Teilhabe -

- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen/ Tagespflegeperson und dem Hort, wenn eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Schule und dem Anbieter vorliegt
- Soziale und kulturelle Teilhabe in der Gemeinschaft

3.3 Personenkreis

Bildungs- und Teilhabeleistungen kommen insbesondere für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Betracht, die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) gem. § 28 Abs. 1 SGB II oder Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gem. § 34 Abs. 1 SGB XII erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld gem. § 6b BKGG beziehen. Auch wer Leistungen nach § 2 AsylLG erhält, kann einen Anspruch auf das Bildungspaket haben.

Zudem kann ein Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets nach dem SGB II bestehen, wenn das Kind bzw. seine Eltern zwar ansonsten keine der genannten Sozialleistungen beziehen, jedoch die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe des Kindes nicht decken können.⁵

Bezieher von BAföG, BAB und Ausbildungsgeld haben bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 SGB II einen Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe. Hierbei handelt es sich um staatlich finanzierte Ausbildungsförderungen, die nicht mit der auf der Grundlage tarifvertraglicher Vereinbarungen vom Arbeitgeber gezahlten Ausbildungsvergütung gleichzusetzen sind. Der in § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II ausgewiesene Grundabsetzungsbetrag (pauschaler Freibetrag) ist für die Frage eines Anspruchs auf Leistungen der Bildung und Teilhabe unerheblich.

Die Ausschlussregelungen des § 7 Absatz 5 SGB II sowie des § 22 SGB XII gelten auch für die Leistungen der Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII. Bei Vorliegen einer besonderen Härte können die Leistungen für Bildung und Teilhabe an Auszubildende

⁵ Zur Prüfung siehe: § 7 Abs. 2 S. 3, § 9 Abs. 2 S. 3 und 4 SGB II i.V.m. § 5a Alg II-VO



Qualitätsleitfaden - Leistungen für Bildung und Teilhabe -

im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II jedoch als Darlehen und im Falle des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB XII als Darlehen oder Beihilfe erbracht werden.

Leistungsart	SGB II ⁶ und BKGG	SGB XII und §§ 3 und 2 AsylLG
Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten Ausflüge und Fahrten einer Kindertageseinrichtung Mittagsverpflegung	<ul style="list-style-type: none"> - Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, d.h. sowohl in Kinderkrippen, Kindergärten als auch bei Tagespflegepersonen - Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule oder den Hort besuchen. - Altersgrenze: nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres - Ausgeschlossen: Auszubildende, die Ausbildungsvergütung erhalten nach § 27 i.V.m. § 7 Abs. 5 SGB II – Beachte § 7 Abs. 6 SGB II 	<ul style="list-style-type: none"> - Ohne Altersbeschränkung für SGB XII, AsylLG: siehe SGB II - Bezug einer Ausbildungsvergütung ist unschädlich - Ausgeschlossen sind Auszubildende nach § 22 Abs. 1 SGB XII- Beachte § 22 Abs. 2 SGB XII
Schulbedarf Schülerbeförderung Lernförderung	<ul style="list-style-type: none"> - Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen - Altersgrenze: nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres - Ausgeschlossen: Schüler, die Ausbildungsvergütung erhalten und Auszubildende nach § 27 i.V.m. § 7 Abs. 5 SGB II – Beachte § 7 Abs. 6 SGB II 	<ul style="list-style-type: none"> - Ohne Altersbeschränkung für SGB XII, AsylLG: siehe SGB II - Bezug einer Ausbildungsvergütung ist unschädlich - Ausgeschlossen sind Auszubildende nach § 22 Abs. 1 SGB XII- Beachte § 22 Abs. 2 SGB XII
Teilhabe	<ul style="list-style-type: none"> - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (einheitliche Altersgrenze!) - Bezug einer Ausbildungsvergütung ist unschädlich - Ausgeschlossen sind Auszubildende nach § 27 i.V.m. § 7 Abs. 5 SGB II – Beachte § 7 Abs. 6 SGB II 	<ul style="list-style-type: none"> - SGB XII: wegen einheitlicher Altersgrenze nur Personen nach 3. Kapitel SGB XII berechtigt - Ausbildungsvergütung ist unschädlich - Ausgeschlossen sind Auszubildende nach § 22 Abs. 1 SGB XII- Beachte § 22 Abs. 2 SGB XII

⁶ Zusätzlich werden unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) mit Leistungen nach dem SGB VIII berücksichtigt. Voraussetzung ist ein Bescheid des Jobcenters zur grundsätzlichen Leistungsberechtigung nach SGB II



3.4 Definition allgemein-/berufsbildende Schulen

Der Begriff der allgemeinbildenden Schule umfasst alle Schulen, die nicht mit einem beruflichen oder berufsorientierten Abschluss enden. Die berufsbildenden Schulen umfassen alle Schulen, die (auch) eine berufsbezogene Bildung vermitteln. Zu den allgemeinbildenden Schulen im Sinne von § 9 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz gehören:

- die Grundschulen
- die Gemeinschaftsschulen
- die Gymnasien
- die Berufsschule
- die Berufsfachschule
- die Berufsoberschule
- die Fachoberschule
- das Berufliche Gymnasium
- die Fachschulen
- das Förderzentrum
- freie Waldorfschule
- das Abendgymnasium

Der Begriff der allgemein- und berufsbildenden Schulen definiert sich jedoch nicht allein durch die landesschulrechtlichen Bestimmungen. Vielmehr fallen unter diesen Begriff nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II und § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII alle Einrichtungen, in denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ihre allgemeine Schulpflicht oder ihre Berufsschulpflicht erfüllen. Auf den Erwerb eines Schulabschlusses kommt es hingegen nicht an, denn es wird hier lediglich auf den Besuch einer solchen Einrichtung abgestellt.



4. Art und Weise der Leistungserbringung

4.1 Rechtsgrundlage

§ 29 SGB II

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch

1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,
2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder
3. Geldleistungen.

Die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(4) Werden die Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies

1. monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder
2. nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.

(5) Im Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule

1. dies bei dem örtlich zuständigen kommunalen Träger (§ 36 Absatz 3) beantragt,
2. die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
3. sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

Der kommunale Träger kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

§ 34a SGB XII

(2) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch

1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,
2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder
3. Geldleistungen.

Die zuständigen Träger der Sozialhilfe bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht. Die zuständigen Träger der Sozialhilfe können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(3) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die zuständigen Träger der Sozialhilfe gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(4) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(5) Werden die Leistungen für Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies

1. monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder
2. nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.

(6) Im Einzelfall kann der zuständige Träger der Sozialhilfe einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

(7) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 können Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule

1. dies bei dem zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt,
2. die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
3. sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

Der zuständige Träger der Sozialhilfe kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.



4.2 Leistungsform

Das Gutscheilverfahren wird über die Bildungskarte abgewickelt. Dies wird für folgende Leistungsarten eingerichtet:

- Lernförderung
- Gemeinschaftliches Mittagessen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Es ist eine Direktzahlung an den Anbieter bei folgenden Leistungen

- Tagesschulausflüge, Tagesausflüge einer Kindertageseinrichtung/
Tagespflegeperson
- mehrtägige Schulfahrten, mehrtägige Fahrten einer Kindertageseinrichtung/
Tagespflegeperson

vorzunehmen.

Bei den folgenden Leistungsarten sind Geldleistungen zu erbringen:

- persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung



5. Tagesschulausflüge, Tagesausflüge einer Kindertageseinrichtung/Tagespflegeperson und mehrtägige Schulfahrten, mehrtägige Fahrten einer Kindertageseinrichtung/ Tagespflegeperson

5.1 Rechtsgrundlage

§ 28 Abs. 2 SGB II

Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und

2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 34 Abs. 2 SGB XII

Bedarfe werden bei Schülerinnen und Schülern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und

2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

5.2 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistung sind:

1. Person des leistungsberechtigten Personenkreises
2. Ausflug oder mehrtägige Fahrt ist eine von der jeweiligen Einrichtung/Tagespflegeperson organisierte Veranstaltung
3. Aufwendungen müssen unmittelbar durch die Schule bzw. Einrichtung/Tagespflegeperson veranlasst worden sein. Privat veranstaltete Fahrten fallen nicht unter diesen Begriff.
4. Die Veranstaltung muss sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen bewegen bzw. von der Leitung genehmigt worden sein.

Nicht erfasst werden schulische Veranstaltungen, die auf dem Schulgelände stattfinden, denn bei ihnen handelt es sich bereits begrifflich nicht um „Ausflüge“. Auch notwendige



Fahrten zu entfernter gelegenen Unterrichtsorten im Rahmen des laufenden Unterrichts, z. B. Schwimmhalle oder Sportstätten, gehören nicht zu den Schulausflügen.

Sogenannte „Abiturfahrten“ haben zwar „indirekt“ einen schulischen Anlass, nämlich das Absolvieren der Abiturprüfungen, im Übrigen dienen sie aber privaten und nicht schulischen Zwecken. Kosten für derartige Fahrten sind daher aus dem Regelbedarf bzw. dem vorhandenen Vermögen zu bestreiten. Bei drohender Stigmatisierung eines Schülers aufgrund Fernbleibens von der Fahrt, was bei Teilnahme des ganz überwiegenden Teils einer Klasse oder eines Jahrgangs der Fall sein könnte, kommt aber die Gewährung eines Darlehens gem. § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII in Betracht.⁷

5.3 Antragstellung der Schulen bei Schulausflügen

Schulen können gem. § 29 Abs. 6 SGB II bzw. § 34a Abs. 7 SGB XII die Kosten für **Schulausflüge** gesammelt bei dem Leistungsträger der Sozialhilfe beantragen, in dessen Zuständigkeitsbereich sie liegen. Dies gilt unabhängig davon, ob der jeweilige Schüler in dem Zuständigkeitsbereich wohnt. Erstattungsanspruch gegen den an sich örtlich zuständigen Sozialhilfeträger ist nicht vorgesehen.

Voraussetzungen hierfür sind:

1. Antrag der Schule
2. Verauslagung der Leistung durch die Schule
3. Nachweis der Leistungsberechtigung der Schüler

5.4 Nachweispflicht

Folgende Nachweise sind durch die Leistungsberechtigten beizubringen:

- Name des am Ausflug bzw. der Klassenfahrt teilnehmenden Kindes
- Zeitpunkt des Ausfluges bzw. der Klassenfahrt
- die Kosten
- der Zahlungsempfänger
- die Fälligkeit der Zahlung bzw. Teilzahlungen

⁷ SG Berlin v. 27.09.2011 – S 145 AS 35486/09, vgl. auch SG Stuttgart v. 02.04.2009 – S 14 AS 2278/08



- Bestätigung der Schule, dass diese Klassenfahrt im Rahmen der schulischen Bestimmungen statt findet
- Elternbrief der Schule

5.5 Übernahmefähige Kosten

Es können die **tatsächlich anfallenden Kosten**, die innerhalb des Billigungszeitraumes anfallen, für alle

- eintägigen Ausflüge mit der Schule,
- eintägige Ausflüge mit der Kindertageseinrichtung/Tagespflegeperson und
- für mehrtägige Fahrten mit der Schulklasse, wenn die Veranstaltung im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfindet bzw.
- für mehrtägige Fahrten mit der Kindertageseinrichtung/Tagespflegeperson,

übernommen werden.

Berücksichtigungsfähig sind u.a. Aufwendungen für folgende Bedarfe:

- die Eintrittskosten für Museums- und Theaterbesuche oder Schwimmbad,
- Fahrtkosten für An- und Abreise,
- Fahrtkosten vor Ort,
- Unterbringungskosten bei Klassenfahrten mit mindestens einer Übernachtung,
- Verpflegungskosten bei Klassenfahrten mit mindestens einer Übernachtung.

Ausgenommen ist das „Taschengeld“ für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs oder der Klassenfahrt. Diese sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Ebenso sind die Kosten für Telefonate die die Schüler mit den Eltern während des Ausfluges führen, nicht erstattungsfähig.⁸

Der Anspruch auf die Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten ist nicht auf eine Fahrt im Jahr beschränkt. Vielmehr besteht für die leistungsberechtigten Schüler ein Anspruch auf Übernahme mehrerer Klassenfahrten im Jahr, damit eine Teilnahme an Fahrten zum

⁸ LSG Nordrhein-Westfalen v. 04.02.2008 – L 20 B 8/08



Beispiel im Rahmen der ergänzenden Betreuung an Grundschulen, an schulischen Wettbewerben oder Projektfahrten sichergestellt ist.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige (Schul-)Fahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt.⁹

5.6 Vorrang

Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII (Behindertenbedingte Mehraufwendungen bei Tagesausflügen) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Wird tatsächlich eine Förderung durch Dritte, z.B. aus (schulischen) Hilfsfonds oder von Fördervereinen angeboten und geleistet, ist diese auf den Bedarf anzurechnen. Um aber einer drohenden Stigmatisierung bedürftiger Schüler entgegenzuwirken, dürfen Berechtigte nicht auf eine vorrangige Inanspruchnahme dieser Mittel verwiesen werden.

5.7 Bewilligung

Die Leistung wird nach § 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II und § 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII als Direktzahlung an die Schule (i.d.R. verantwortliche Lehrkraft) oder an den Träger der Kindertageseinrichtung/ Tagespflegeperson erbracht. Mit der Zahlung des bewilligten Betrages gilt die Leistung als erbracht. Die Auszahlung der Leistung an die leistungsberechtigte Person oder einen gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.

Die mehrtägigen Klassenfahrten werden jeweils anlassbezogen vor Durchführung der Fahrt bewilligt. Jede mehrtägige Fahrt ist der jeweils zuständigen Stelle gesondert anzuzeigen und es bedarf eines gesonderten Bewilligungsbescheides. Hierbei ist 2.2 – berechtigte Selbsthilfe zu beachten.

Sofern die Klassenfahrt in mehreren Raten gezahlt werden kann und das Zahlungsziel genannt ist, ist der Bedarf im jeweiligen Monat des entsprechenden Teilbetrages anzuerkennen.

⁹ Im weiteren entschieden durch BSG mit Urteil vom 22.11.2011 – B 4 AS 204/10 R



6. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

6.1 Rechtsgrundlage

§ 28 Abs. 3 SGB II

Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist § 34 Absatz 3 und 3a des Zwölften Buches mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a des Zwölften Buches anzuerkennende Bedarf für das erste Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. August und für das zweite Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. Februar zu berücksichtigen ist.

§ 34 Abs. 3 SGB XII

Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in Höhe von 100 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 50 Euro anerkannt. Abweichend von Satz 1 ist Schülerinnen und Schülern für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf anzuerkennen

- 1. in Höhe von 100 Euro für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,*
- 2. in Höhe des Betrags für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,*
- 3. in Höhe von 50 Euro, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.*

6.2 Allgemeines

Zum persönlichen Schulbedarf zählen nach der Gesetzesbegründung neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere für die den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Schulhefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse.)



6.3 Anspruchsvoraussetzungen

Die Anspruchsvoraussetzungen sind:

1. Person des leistungsberechtigten Personenkreises
2. Hilfebedürftigkeit zum Zeitpunkt des jeweiligen Stichtages (01.08. und 01.02.)
3. Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule
Nachweis bei Einschulung einmalig und jährlich nach der allgemeinen Schulpflicht (ab 15ten Lebensjahr) erforderlich.

6.4 Höhe der Leistung

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 1. August eines Jahres **103 Euro** und zum 1. Februar **51,50 Euro**. Abweichend von dieser Regelung ist die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf anzuerkennen:

- a. in Höhe von **103 Euro** für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
- b. in Höhe des Betrages für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schuljahr begonnen hat,
- c. in Höhe von **51,50 Euro**, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

Eine anteilige Gewährung kommt nicht in Betracht.



7. Schülerbeförderung

7.1. Rechtsgrundlage

§ 28 Abs. 4 SGB II

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

§ 34 Abs. 4 SGB XII

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

7.2 Allgemeines

Bei Schülern einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule (Beachtung des Alters) die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

7.3 Anspruchsvoraussetzungen

Die Anspruchsvoraussetzungen sind

1. Person muss dem leistungsberechtigten Personenkreis angehören
2. Gewählter Bildungsgang
Hier ist das Schulprofil zu beachten.
3. Nächstgelegene Schule
4. Auf die Beförderung angewiesen
5. Keine Übernahme der Kosten durch Dritte

Hier ist ggf. zu prüfen, welche Kosten der Schulträger übernimmt.¹⁰

¹⁰ Siehe Anlage 1 – Schülerbeförderungssatzung des Kreises Stormarn



7.3.1 „Bildungsgang“

Der Begriff „Bildungsgang“ beschreibt die schulische Laufbahn zu dem jeweils gewählten Schulabschluss. Als Bildungsgänge sind daher die einzelnen Schularten, die zu einem Schulabschluss führen, zu betrachten. Auch in diesen Schulen (vor allem den berufsbildenden Schulen) gibt es noch unterschiedliche einzelne Bildungsgänge.

Die Wahl des Leistungsberechtigten für den ausgesuchten Bildungsgang ist grundsätzlich anzuerkennen. Es ist daher darauf abzustellen, welchen Bildungsgang der Hilfesuchende für welchen Abschluss gewählt hat und welches hierfür die nächstgelegene Schule ist. Diese Schule muss auch rechtlich tatsächlich besucht werden können. Hinderungsgründe wären ein Verweis von der Schule sowie nicht ausreichende Aufnahmekapazitäten, die zu einer Ablehnung der Bewerbung geführt haben.

Bei beruflichen Abschlüssen ist darauf zu achten, dass diese oft förderungsfähig nach dem BAföG sind, auch wenn die Schüler noch im elterlichen Haushalt leben. Fahrtkosten sind dann vom zu gewährenden Freibetrag zu bestreiten.

Es muss sich um die Schule „**des gewählten Bildungsgangs**“ handeln. Bildungsgang in diesem Sinn ist in erster Linie die besuchte Schulart. Als eigenständiger Bildungsgang in Betracht kommen alle allgemein- oder berufsbildenden Schulen i.S.d. § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II/§ 34 Abs. 1 SGB XII. Bis zum Ende der Grundschule ist diese der Bildungsgang. Eine Wahlmöglichkeit besteht erst ab der Sekundarstufe. Ausschlaggebend für die Qualifizierung eines Bildungsganges als eigenständig ist nicht allein das Bildungsziel. So stellen Berufliche Gymnasien und gymnasiale Oberstufen verschiedene Bildungsgänge dar, obwohl beide zum Abitur führen. Eigene Bildungsgänge stellen die naturwissenschaftliche, musische, sprachliche, insbesondere bilinguale Ausrichtung dar. Allein die im Vergleich zu anderen sprachlich orientierten Schulen abweichende Abfolge des Sprachunterrichts in der Sekundarstufe rechtfertigt nicht die Annahme eines eigenständigen Bildungsganges. Auch besondere pädagogische Schulausrichtungen (Waldorf-/Montessori-Schulen) stellen keinen eigenen Bildungsgang i.S.d. § 28 Abs. 4 SGB II dar. Die Ausübung des Wahlrechts durch Leistungsbe-rechtigte hinsichtlich des Bildungsganges darf von dem Sozialhilfeträger/ Jobcenter nicht in Frage gestellt werden.



7.3.2 Schulprofil

Unter einem Schulprofil versteht man die Festlegung der Ausbildungsrichtung bzw. von Schulzweigen bei verschiedenen Schularten.

Schulprofile, als besondere Bildungsschwerpunkte, finden sich an den Schultypen aller Stufen. Es gibt sie sowohl als Schultyp deklariert, wie auch als völlig eigenständige Wahl einer einzelnen Schule. Vom jeweiligen Profil hängt das Vorhandensein und die Intensität bestimmter Fächer im Lehrplan ab.

Das Schulprofil ist unabhängig vom gewählten Bildungsgang.

Es wäre, z. B. bei einem Besuch eines bestimmten Gymnasiums, welches nicht das nächstgelegene ist, zu prüfen, ob die Leistungsberechtigte Person aufgrund eines ausgewählten Schulprofils (z. B. Musik, Sport, Fremdsprachen) dieses Gymnasium und nicht das näher gelegene Gymnasium besucht.

7.3.3 nächstgelegene Schule

Die nächstgelegene Schule ist die Schule, die (aufgrund der verfügbaren Verkehrswege mit öffentlichen Verkehrsmitteln) am besten zu erreichen ist.

Anders verhält es sich, wenn im Einzelfall ein Besuch der nächstgelegenen Schule aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Hier ist auf den Besuch der zweitnächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges abzustellen.

Der Besuch der an und für sich nächstgelegenen Schule ist nicht möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler dieser Schule nach Maßgabe der schulrechtlichen Bestimmungen verwiesen wurde. In derartigen Fällen darf diese Schule leistungsrechtlich nicht als die nächstgelegene Schule angesehen werden.

Eine weiter entfernt gelegene Schule ist dann als nächstgelegene Schule i.S.d. § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII anzusehen, wenn es dem Schüler unzumutbar ist, die nächstgelegene Schule zu besuchen. Insbesondere schulische Probleme, die nicht zwingend zu einer Unmöglichkeit des Schulbesuchs führen, stellen keinen Hinderungsgrund dar. Als unzumutbar ist der Besuch einer Schule aber z.B. anzusehen, wenn der Schüler nachweislich Opfer von Mobbing geworden ist.



7.3.4 Angewiesenheit auf die Beförderung

Die Angewiesenheit auf die Beförderung ist im Einzelfall zu prüfen. Es setzt voraus, dass es dem Schüler nicht zugemutet werden kann, den Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen. Die Zumutbarkeit der Streckenlänge ist anhand der Schülerbeförderungssatzung¹¹ des Kreises Stormarn zu beurteilen.

7.3.5 Schülerbeförderungssatzung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach derzeit geltender Schülerbeförderungssatzung bis zur Klassenstufe 10 für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule grds. keine Kosten entstehen.

Durch den Kreis Stormarn, Fachdienst Familie und Schule werden die Schülerbeförderungskosten für Schüler die am Schulort wohnen nicht übernommen. Dies gilt auch, wenn der zumutbare Schulweg nach § 4 Schülerbeförderungssatzung überschritten ist. In den Fällen, in denen der Schüler eine einfache Strecke von 2 km bzw. ab 5 Klasse 4 km überschreitet, können die entsprechenden Kosten für öffentliche Verkehrsmittel im Rahmen des § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII übernommen werden. Dies kann auch der Fall sein, wenn noch nicht die 10 Klassenstufe erreicht ist.

7.3.6 Übernahmefähige Kosten

Berücksichtigt werden grundsätzlich nur Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen. In begründeten Ausnahmefällen ist es jedoch denkbar, dass auch notwendige Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug oder Taxi anerkannt werden.¹² Im Ausnahmefall können **mit Nachweis** ebenfalls die Kosten für Mofas, Motorräder bis zur Höhe der Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel übernommen werden.

Es können ebenso Fahrten zum Betriebspraktikum, die im Rahmen des Schulbesuchs zu absolvieren sind übernommen werden.¹³ Nicht übernahmefähig sind Fahrtkosten für den Besuch eines Kindergartens oder einer Einrichtung der Kindertagespflege. Ebenso wenig

¹¹ Siehe Anlage 1 – Schülerbeförderungssatzung des Kreises Stormarn

¹² Merkler/Zink, Kommentar zu SGB XII 43.Lfg., § 34 SGB XII, Rdnr. 35a

¹³ LSG Sachsen vom 29.11.2017 – L 7 AS 512/15



kommt die Übernahme von Beförderungskosten zum geförderten Nachhilfeunterricht in Betracht.¹⁴

¹⁴ LSG Niedersachsen-Bremen v. 22.03.2018 – L 11 AS 891/16



8. Lernförderung

8.1. Rechtsgrundlage

§ 28 Abs. 5 SGB II

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

§ 34 Abs. 5 SGB XII

Für Schülerinnen und Schüler wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

8.2 Allgemeines

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist bzw. bereits ausgeschöpft wurde, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, um das Klassenziel zu erreichen.

Die Vorschrift enthält zahlreiche Tatbestandsvoraussetzungen, darunter mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. Vor einer Entscheidung sind diese sorgfältig zu prüfen und die anspruchsbegründenden Sachverhalte ausreichend zu dokumentieren.

1. Antragstellung (siehe Anlage 2)
2. Antragsteller gehört zum leistungsberechtigten Personenkreis
3. Gefahr der Verfehlung des wesentlichen Lernziels
4. Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung zur Erreichung des Lernziels
5. Schulische Angebote ergänzende Lernförderung
6. Angemessene Kosten der Lernförderung



Die folgenden Leitfragen sind nach Auffassung des BSG¹⁵ bei der Prüfung von Lernförderung zu berücksichtigen:

- Welche Art von Lernförderbedarf ist für den Schüler notwendig?
- In welchem Unterrichtsfach und in welchem wöchentlichen Umfang wird Lernförderbedarf benötigt?
- Welche Fördermaßnahmen erfolgen bereits durch die Schule und in welchem Umfang?
- Wurde eine Behinderung festgestellt? Und kommen deshalb vorrangige Leistungen z.B. der Eingliederungshilfe in Betracht?
- Welcher Anbieter soll die Lernförderung durchführen? Und ist das Angebot des Anbieters geeignet, den individuellen Lernförderbedarf der Schülerin oder des Schülers zu decken?
- Welche Kosten entstehen? Und sind die Kosten im Einzelfall angemessen?

8.3 Wesentliches Lernziel

Die wesentlichen Lernziele eines Schülers sind nicht abstrakt, sondern im jeweiligen Einzelfall differenziert nach Schulform und Klassenstufe anhand der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln.

Im Einzelnen gehören u.a. zu den wesentlichen Lernzielen:

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Abschlussklassen weiterführenden Schulen das Erreichen des Schulabschlusses,
- die Erreichung eines ausreichenden Leistungsniveaus,
- die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt. Hierfür wäre eine entsprechende Bescheinigung der Lehrkraft beizubringen.

Lese- und Rechtsschreib-Schwäche (LRS)/ Dyskalkulie¹⁶

Dyskalkulie und LRS sind Teilleistungsschwächen, die grundsätzlich spezialpädagogischer Hilfe bzw. therapeutischer Behandlung bedürfen und anderen Systemen der sozialen

¹⁵ BSG vom 25.04.2018 – B 4 AS 19/17 R

¹⁶ Hierzu verweise ich auf das Urteil des BSG vom 25.04.2018 – B 4 AS 19/17 R



Sicherung zuzuordnen sind. Ein normaler Nachhilfeunterricht ist i.d.R. nicht geeignet, um diese Störung zu begegnen. Schulische Unterstützungsmöglichkeiten sind vorrangig. Im Einzelfall kann jedoch eine Bewilligung zum Erlangen von Kulturtechniken erfolgen.

Wesentliche Lernziele bei der LRS sind die Kulturtechniken Lesen und Schreiben, nicht die Versetzung in die nächsthöhere Klasse. Erst recht gilt dies, wenn Einschränkungen dieser Fähigkeit aufgrund eines Notenschutzes (Nachteilsausgleich) nicht versetzungsrelevant sind.

Der zu deckende Bedarf ist von Amts wegen zu ermitteln. Grundlage für diese Ermittlungen muss der aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisstand sein, selbst wenn diese auf Gebieten, die sich ständig weiterentwickeln, schwierig festzustellen sein mag. Dabei sind neben Fachbüchern und Standardwerken die Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlich Medizinischen Fachgesellschaften, soweit sie vorliegen und einschlägig sind, zu berücksichtigen und ggf. ist ein Sachverständigengutachten einzuholen.¹⁷

Die Leistungen nach § 35a SGB VIII ist vorrangig. Daher sind die Antragsteller zur Beratung und Beantragung an das Jugendamt des Kreises Stormarn zu verweisen. Die Schule bestätigt, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist.

8.4 Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung zur Erreichung des Lernziels

Das Lernverhalten des leistungsberechtigten Schülers wird in die Prüfung eingezogen. Beruht die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche demnach auf unentschuldigtem Fehlen, fehlendem Mitwirken oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anhaltspunkte für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung nicht erforderlich.

Eine zusätzliche Sprachförderung aus BuT-Mitteln sollte frühestens erfolgen, nachdem das Kind ein Jahr im Bundesgebiet beschult worden ist. Die allgemeine, den Unterricht ergänzende Lernförderung im Fach Deutsch ist hiervon nicht betroffen.

Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind.

¹⁷ Vgl hierzu auch BSG vom 09.05.2006 – B 2 U 1/05 R



Eine Prognose für die Erforderlichkeit außerschulischer Lernförderung ist regelmäßig auf ein bestimmtes Schuljahr begrenzt.¹⁸ Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Lernförderung nicht nur um kurzfristige Bedarfe handelt, sondern auch um langfristige Bedarfe umfasst werden. Demnach kann unter Umständen die Lernförderung über einen längeren Zeitraum erbracht werden. Hierbei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung

Die Lehrkraft hat im Antrag einige Angaben zu tätigen, um diesen Punkt überprüfen zu können.

8.5 Schulische Angebote ergänzende Lernförderung

Unmittelbare schulische Angebote sind vorrangig. Erst wenn die vorhandenen Angebote nicht ausreichen, kann die Lernförderung zum Tragen kommen. Diese muss über das schulische Angebot hinausgehen und außerhalb der schulischen Verantwortung liegen. Allerdings wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass Lernförderung in den Räumlichkeiten der Schule oder während der Schulzeit, außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit, stattfindet.

Durch die Schule/Lehrkraft muss bestätigt werden, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird bzw. die bestehenden Angebote bereits ausgeschöpft worden sind. Darüber hinaus ist der Antrag durch die Lehrkraft auszufüllen. Mit Hilfe dieser Angaben kann die Prüfung der Lernförderung erfolgen. Die Lehrkraft muss die Defizite benennen, worauf dann die Nachhilfe eingehen kann.

8.6 Angemessene Kosten der Lernförderung

Die Angemessenheit der Vergütungshöhe richtet sich nach der im Einzelfall konkret benötigten Lernförderung sowie den ortsüblichen Sätzen. Diese kann je nach Anbieter bzw. je nach Qualifikation der Person, die die Lernförderung durchführt, unterschiedlich sein.

Als Richtwert wird 20 Euro die Stunde als angemessen erachtet. Im Einzelfall können, z. B. bei Einzelnachhilfe höhere Kosten übernommen werden. In der Regel ist hierbei davon auszugehen, dass es sich um eine Schulstunde handelt, es sei denn der Anbieter sagt von sich aus, dass es sich um eine Zeitstunde handelt.

¹⁸ LSG Sachsen, Beschluss vom 11.07.2016 – L 3 AS 1810/13 B ER



Für eine qualitative Lernförderung ist eine gute Beratung und Aufklärung aller Beteiligten notwendig. Der Leistungsträger kann und soll in seinem Zuständigkeitsbereich erforderlichenfalls steuernd tätig werden, um für den vorliegenden Einzelfall nicht hinreichend geeignete Angebote auszuschließen.

Fahrtkosten zur Lernförderung sind vom Wortlaut des Gesetzes nicht erfasst.

8.7 Bewilligungsbescheid

Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, wie viele Zeitstunden bzw. Schul/Nachhilfestunden Lernförderung für welche Fächer insgesamt maximal förderungsfähig sind.

Die Entscheidungsgrundlage ist entsprechend aktenkundig zu dokumentieren.



9. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

9.1 Rechtsgrundlage

§ 28 Abs. 6 SGB II

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

§ 34 Abs. 6 SGB XII

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

9.2 Anspruchsvoraussetzungen

Die Voraussetzung für die Übernahme der Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen sind folgende:

1. Antragsteller gehört zum leistungsberechtigten Personenkreis
2. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Unter „gemeinschaftlich“ im Sinne der Vorschrift ist zu verstehen, dass das Mittagessen im Rahmen der Betreuungs- oder Schulform als wählbares Angebot besteht, welches zudem durch den verantwortlichen Betreuer organisiert wird.

3. Mittagsverpflegung liegt in schulischer Verantwortung

Die Ausgabe des Mittagessens muss von der Schule zumindest befürwortet und organisatorisch unterstützt werden



Soweit diese Voraussetzungen vorliegen werden die tatsächlichen Kosten in voller Höhe an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erbracht. Kosten für die individuelle Verpflegung, die am Schulkiosk, Imbiss oder in einem Lebensmittelgeschäft anfallen, werden nicht bezuschusst.

Eine Übernahme des gemeinschaftlichen Mittagessens in einem Hort kann übernommen werden, wenn ein Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vorliegt.

Bei schulpflichtigen Kindern ist nicht jedes Jahr (bzw. nach jedem Bewilligungszeitraum) ein Nachweis zum Schulbesuch anzufordern. Es wird davon ausgegangen, dass diese der Schulpflicht weiterhin nachkommen.

9.3 Vorrang

Gem. § 10 Abs. 3 SGB VIII gehen die Leistungen nach diesem Buch den Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 19 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 6 SGB II sowie Leistungen nach § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 6 SGB II den Leistungen nach dem SGB VIII vor. Dies hat vor allem Bedeutung bei der Gewährung der Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Einrichtungen der Kindertagespflege.



10. Soziale und kulturelle Teilhabe

10.1 Rechtsgrundlage

§ 28 Abs. 7 SGB II

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

- 1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,*
- 2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und*
- 3. Freizeiten.*

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

§ 34 Abs. 7 SGB XII

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

- 1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,*
- 2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und*
- 3. Freizeiten.*

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen.



10.2 Pauschale

10.2.1 Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzungen:

1. Leistungsberechtigte Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Tatsächliche Aufwendungen
3. für die Teilnahme an
 - a. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
 - b. Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
 - c. Teilnahme an Freizeiten.

10.2.2 Vorrang

Zu beachten ist bei den Leistungen zur Teilhabe der grundsätzliche Vorrang der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 10 SGB VIII, insbesondere der Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII.

10.2.3 Abgrenzungen

Bei der Entscheidung ist auf die Abgrenzung der klaren gesetzlichen Vorgaben zu ausschließlich privat motivierten Aktivitäten zu achten. Insbesondere sind nicht individuelle Betätigungen erfasst, sondern Unternehmungen, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Fitnessstudios, Zoos oder sonstigen privaten Freizeitaktivitäten mit individuellem Charakter ist daher von einer Förderung ausgenommen. Soweit Kurse unter fachkundiger Anleitung in Fitnessstudios besucht werden und kein individueller Charakter gegeben ist, können die Kosten dagegen übernommen werden.

Es muss sich bei allen drei Formen der Teilhabeleistungen um geeignete Anbieter im Sinne des § 29 Abs. 2 SGB II bzw. § 34a SGB XII handeln. Vereine bzw. Anbieter, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, Kindes- und jugendwohlgefährdende Vereine bzw. Anbieter sowie Sekten oder „Rauchervereine“ sind nicht geeignet.



Bei Kreisen, Städten und Gemeinden, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Trägern der freien Jugendhilfe, Sportvereinen, Wohlfahrtsverbänden, Musikschulen, Volkshochschulen, Büchereien und Kirchen ist die Geeignetheit zu unterstellen.

10.2.4 Bewilligung

Die Leistungen sollen durch die Bildungskarte erbracht werden.

Im Ausnahmefall sind auch Direktzahlungen an den Leistungsempfänger möglich. Dieser Betrag muss dann vom Guthaben der Bildungskarte abgezogen werden. Der Leistungsempfänger muss auf die Verringerung des Kartenguthabens hingewiesen werden.

Für die Inanspruchnahme der Leistung ist von der leistungsberechtigten Person oder dem Leistungsanbieter ein geeigneter Nachweis über die Teilnahme an einer Aktivität vorzulegen.¹⁹ Dieser Nachweis muss neben dem Namen und der Anschrift auch die angebotene Aktivität und die damit verbundenen Kosten beinhalten. Bestehen Zweifel an der Förderfähigkeit eines konkreten Angebots, sind die leistungsberechtigten Personen anzufordern, eine Spezifizierung des Angebots durch den Leistungsanbieter vornehmen zu lassen.

Es wird als ausreichend angesehen, einmal jährlich einen entsprechenden Nachweis anzufordern.

Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen bis zu 15 Euro oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Dabei können angesparte Beträge auch auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden (SGB II, SGB XII, § 2 AsylbLG, Kinderzuschlag und Wohngeld: max: 12 Monate). Bei leistungsberechtigten Personen, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, beträgt der Bewilligungszeitraum in der Regel sechs Monate.

Der Bedarf ist auf monatlich 15 Euro begrenzt. Dieser Betrag kann auch als Budget im Bewilligungszeitraum angespart werden.

¹⁹ Siehe Anlage 4 – Bescheinigung des Leistungsanbieters



10.3 weitere tatsächliche Aufwendungen

10.3.1 Allgemeines

Mit den **weiteren tatsächlichen Aufwendungen** kann die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen unterstützt werden, die in Verbindung mit einer Teilnahme an einer der vorgenannten Aktivitäten stehen. Dies können z. B. Schutzkleidung für bestimmte Sportarten, die Beschaffung von Sportgeräten oder von Musikinstrumenten sein.

Zu berücksichtigen ist, dass viele Bedarfe bereits im Regelbedarf enthalten sind.

Ein Ausnahmefall kann nach der Gesetzesbegründung beispielsweise vorliegen, wenn aufgrund einer besonderen Bedarfslage nachweisbar eine Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen nicht zumutbar ist. Voraussetzung ist, dass die besondere Bedarfslage die Bedarfsdeckung insgesamt berührt und sich nicht auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe beschränkt. Vorausgesetzt wird weiter, dass keine oder keine ausreichenden Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets bestehen.

Davon ist in folgenden Fällen auszugehen:

- Die Kosten liegen deutlich über den bei den einzelnen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben zu berücksichtigen Einzelwerten der entsprechenden Abteilung und
- wenn aufgrund des Regelbedarfs keine Mittel mehr für andere Ausgaben übrig bleiben.

Mögliche Gründe der Unzumutbarkeit können sein:

- Geringere Leistungen wegen Aufrechnung oder Sanktion
- Hoher Preis der Anschaffung

Dagegen könnte folgendes sprechen:

- Freibeträge aus Erwerbseinkommen
- Geringe Kosten der Anschaffung



- Vermögen (auch geschütztes)

Fahrtkosten zum Bildungs- und Teilhabeangebot sind weiterhin nicht erfasst und damit nicht berücksichtigungsfähig.

Die Übernahme der Kosten für die Anschaffung der Ausrüstungsgegenstände bzw. für die Leihgebühren erfolgt nach Vorlage der Rechnungen bzw. der Quittungen, aus denen die erfolgte Zahlung durch die leistungsberechtigten Personen ersichtlich ist.

Die Inanspruchnahme der Leistung ist nicht auf eine Anschaffung beschränkt, sondern von den leistungsberechtigten Personen können mehrere unterschiedliche Anschaffungen in Anspruch genommen werden.

10.3.2 Höhe der Leistung

Für die Höhe der zu leistenden Aufwendungen gibt es keine Begrenzung, aber zu beachten ist, dass sich die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen auf das während des Bezuges existenzsichernder Leistungen übliche Maß beschränken soll.



11. Regelungen während der COVID 19-Epidemie

11.1 Tagesschulausflüge, Tagesausflüge einer Kindertageseinrichtung/Tagespflegeperson und mehrtägige Schulfahrten, mehrtägige Fahrten einer Kindertageseinrichtung/Tagespflegeperson

Mit Erlass des Landes Schleswig-Holstein vom 17.03.2020 wurde für Ausflüge und Klassenfahrten folgendes geregelt:

„Klassenfahrten und Schulausflüge finden bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 nicht statt. Es sind keine Buchungen von Klassenfahrten für das Jahr 2020 zugelassen. Bereits gebuchte Fahrten im Schuljahr 2020/2021 bis Ende 2020, bleiben vorerst bestehen. Nicht betroffen sind Veranstaltungen zum Lernen am anderen Ort.“

Somit finden keine Ausflüge und Klassenfahrten mehr in diesem Schuljahr statt. Auch nicht innerhalb von Schleswig-Holstein. Kitas sind in dem Erlass nicht benannt. Allerdings sind diese ebenso geschlossen. Die Regelung wird somit auch für den Bereich angewandt.

Anträge für Ausflüge und Klassenfahrten im Schuljahr 2020/2021 werden wie gewohnt bearbeitet. Jedoch nur wenn diese noch in 2020 stattfinden sollen.

Entsprechende Anträge sind mit Verweis auf den Erlass des Ministeriums vom 17.03.2020 abzulehnen.

11.2 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Nach dem Gesetz zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung anderer Gesetze (COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG) wurde eine Änderung des Zweiten und Zwölften



Qualitätsleitfaden - Leistungen für Bildung und Teilhabe -

Buches Sozialgesetzbuch, des Asylbewerberleistungsgesetzes, sowie des Bundesversorgungsgesetzes vorgenommen. Diese Änderungen stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, auch bei pandemiebedingten Schließungen dieser Einrichtungen weiterhin mit Mittagessen im Rahmen des Bildungspaketes versorgt werden können.

§ 68 SGB II – Regelungen zu Bedarfen für Bildung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2; Verordnungsermächtigung

(1) § 28 Abs. 6 Satz 1 gilt bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die bis zur Schließung ihrer Kindertagesstätte, Kindertagespflege oder Schule aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie Leistungen nach § 28 Abs. 6 erhalten haben, mit der Maßgabe, dass Aufwendungen für die häusliche Belieferung mit zubereitetem Mittagessen anerkannt werden, wenn

- 1. die Aufwendungen für Schließtage von Montag bis Freitag im Zeitraum vom 01. März 2020 bis 30. Juni 2020 anfallen.*
- 2. sie den zuvor für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannten Preis je Essen nicht übersteigen und*
- 3. die Belieferung durch den vom jeweiligen kommunalen Träger bestimmten oder anerkannten Anbieter erfolgt.*

§ 28 Abs. 6 Satz 2 und 3 finden keine Anwendung. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die vor der Schließung ihrer Kindertagesstätte, Kindertagespflege oder Schule an einem gemeinschaftlichen Mittagessen im Sinne des § 28 Abs. 6 teilgenommen und bis zu diesem Zeitpunkt keine Leistungen nach diesem Buch bezogen haben.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Zeiträume längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

§ 142 SGB XII – Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung

(1) § 34 Abs. 6 Satz 1 gilt für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, und die bis zur Schließung dieser Einrichtungen aufgrund der COVID-19-Pandemie Leistungen nach § 34 Abs. 6 erhalten haben, mit der Maßgabe, dass Aufwendungen für die häusliche Belieferung mit zubereitetem Mittagessen anerkannt werden, wenn

- 1. die Aufwendungen für Schließtage von Montag bis Freitag im Zeitraum vom 01. März 2020 bis 30. Juni 2020 anfallen.*
- 2. sie den zuvor für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannten Preis je Essen nicht übersteigen und*
- 3. die Belieferung durch den vom jeweiligen kommunalen Träger bestimmten oder anerkannten Caterer erfolgt.*

§ 34 Abs. 6 Satz 2 und 3 finden keine Anwendung. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tagespflege besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, wenn sie vor der Schließung dieser Einrichtungen an einem gemeinschaftlichen Mittagessen im Sinne des § 34 Abs. 6 teilgenommen haben und bis zu diesem Zeitpunkt keine Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel bezogen haben.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1



Qualitätsleitfaden - Leistungen für Bildung und Teilhabe -

Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 genannten Zeiträume längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

Dies bedeutet für den Zeitraum vom 01. März 2020 bis 30. Juni 2020:

- Einbezogen sind Kinder, Jugendliche sowie Schülerinnen und Schüler, wenn deren Kindertagesstätten, Kindertagespflege und Schulen grundsätzlich eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anbieten, die aber wegen deren Schließung aufgrund der Pandemie-Situation aktuell nicht angeboten werden kann.
- Es muss es sich um Schülerinnen und Schüler handeln, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Im Falle einer häuslichen Belieferung werden die Aufwendungen mit zubereitetem Mittagessen als Bedarf in der Höhe anerkannt werden, in der sie vor Schließung der jeweiligen Einrichtung anerkannt wurden.
- Das Mittagessen bei Schülerinnen und Schülern muss **nicht** in schulischer Verantwortung oder auf der Grundlage eines Kooperationsvertrags mit der Schule erfolgen.
- Für die Anerkennung dieser Aufwendungen als Bedarf besteht keine Bindung an die Schultage; Aufwendungen für eine häusliche Belieferung während der Ferienzeiten werden berücksichtigt; je Woche gilt dies für Essenslieferungen montags bis freitags, allerdings nur an den Schließtagen der Schulen, Kitas und Kindertagespflege.
- Die Aufwendungen hierfür können auch rückwirkend geltend gemacht werden. Soweit in dem genannten Zeitraum die Einrichtung noch oder wieder geöffnet hat und dort eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung eingenommen wird, kommt eine Berücksichtigung entsprechender Aufwendungen nur unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SGB XII/ § 34 Abs. 6 SGB XII in Betracht
- Eine „Schließung“ von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege liegt auch vor, wenn eine Notbetreuung angeboten wird. Für Kinder in der Notbetreuung gilt weiterhin § 28 Abs. 6 SGB II/ § 34 Abs. 6 SGB XII, soweit sie in der Notbetreuung eine dort gegebenenfalls weiterhin angebotene gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen. Wird eine solche Verpflegung jedoch nicht angeboten oder vom



Qualitätsleitfaden

- Leistungen für Bildung und Teilhabe -

Kind in Notbetreuung nicht genutzt, kommen Leistungen nach § 28 Abs. 6 SGB II/ § 34 Abs.6 SGB XII in Betracht. Dasselbe gilt für Kinder, die zur Notbetreuung gehen könnten, es aber nicht tun.

- Es kommen auch Kinder und Jugendliche als Anspruchsberechtigte in Betracht, die vor der Schließung ihrer Schule, Kita oder Kindertagesbetreuung keine Leistungen nach § 28 Abs. 6 SGB II/ § 34 Absatz 6 SGB XII erhielten, während der Pandemiesituation aber hilfebedürftig werden (zum Beispiel, weil Einkommen der Eltern weggefallen ist). Voraussetzung ist, dass die Kinder und Jugendlichen bis zur Schließung der genannten Einrichtungen bereits an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Sinne des § 34 Absatz 6 teilgenommen haben (Schülerinnen und Schüler somit an einer Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung oder aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen Schule und Hort).

Es wird darauf hingewiesen, dass unter Aufwendungen unverändert rechtsverbindliche Zahlungsverpflichtungen der Kinder und Jugendlichen bzw. ihrer Eltern gegenüber dem Anbieter zu verstehen sind (z.B. aufgrund eines Vertrages oder einer Satzung). Infrastrukturkosten (z.B. Zahlungsverpflichtungen der kommunalen Träger gegenüber dem Anbieter) fallen somit nicht hierunter.

Entwurf

Satzung

des Kreises Stormarn über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 18. Dezember 1995 (Schülerbeförderungssatzung)

Inkrafttreten: 01.08.2019

§ 1

Kostenträger

Die aufgrund dieser Satzung des Kreises als notwendig anerkannten Kosten für die Schülerbeförderung tragen der Kreis zu zwei Drittel und die Schulträger zu einem Drittel. Der Kostenanteil des Schulträgers wird diesem durch die Gemeinde, in der die Schülerin oder der Schüler wohnt, zur Hälfte nach den Durchschnittskosten des Schulträgers je beförderter Schülerin und beförderten Schülers erstattet, soweit diese Gemeinde an den Kosten nicht bereits nach den §§ 56 oder 111 SchulG beteiligt ist oder soweit zwischen dem Schulträger und der Wohnsitzgemeinde nichts Anderes vereinbart ist.

Soweit Schülerinnen und Schüler eine öffentliche Schule gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 SchulG (Grundschulen, Jahrgangsstufen 5 bis 10 der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Förderzentren) außerhalb des Landes besuchen, trägt der Kreis die vollen Kosten.

§ 2

Grundsatz für die Kostenerstattung

- (1) Durch diese Satzung wird die Anerkennung der Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kreis Stormarn, die nicht am Schulort wohnen, zu der nach § 24 Abs. 2, 3 oder 5 SchulG zuständigen Schule, bei anderen Schularten (bis Klassenstufe 10) der nächstgelegenen Schule, im Geltungsbereich des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes geregelt. Beim Besuch einer entfernter gelegenen Schule werden nur die Kosten bis zur zuständigen bzw. nächstgelegenen Schule anerkannt.
- (2) Als notwendige Beförderungskosten werden die Beförderungskosten der Schülerinnen und Schüler anerkannt, die im Kreis Stormarn nicht am Schulort wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann.
- (3) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche von Dritten (§ 136 SchulG).

§ 3 Schulort

- (1) Schulort ist die Gemeinde, in der sich die Schule befindet.
- (2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.
- (3) In sich geschlossene Ortsteile im Sinne des Absatzes 2 sind nur Ortsteile, die durch ihre Lage, ihre Entfernung zum Ortszentrum und ihr Gesamtbild einer eigenständigen Gemeinde gleichgesetzt werden können.

§ 4 Schulweg

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrübliche Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der in § 2 Abs. 1 genannten Schule.
- (2) Nicht zumutbar ist der Schulweg dann, wenn er in der einfachen Entfernung
 - a) für Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 4 2 km
 - b) im Übrigen 4 kmüberschreitet.
- (3) Für behinderte Schülerinnen und Schüler können auch kürzere Wege zugelassen werden, wenn die Behinderung dies nicht nur vorübergehend erfordert.

§ 5 Beförderungsarten

- (1) Die Beförderung wird durchgeführt in
 - a) öffentlichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 PBefG, des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
 - b) sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel gemäß Abs. 1 Buchstabe a zu benutzen.
- (3) Soll die Beförderung in sonstigen Kraftfahrzeugen gemäß Abs. 1 Buchstabe b erfolgen, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises.

§ 6 Öffentliche Verkehrsmittel

Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen im Interesse eines wirtschaftlichen Schülerverkehrs mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden. Dabei ist ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 7 Zumutbarkeitsgrenzen für den öffentlichen Verkehr

Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a ist in der Regel nicht zumutbar, wenn

- a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als
 - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4)
 - 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder nach Unterrichtsschluss für die übrigen Schülerinnen und Schüler entstehen oder
- b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 4 Abs. 2 überschreitet.

§ 8 Sonstige Kraftfahrzeuge

- (1) Ist eine Beförderung nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a wegen der Behinderung von Schülerinnen und Schülern nicht möglich, können die Kosten, die durch die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug entstehen, vom Kreis im Einvernehmen mit dem Schulträger als notwendig anerkannt werden.
- (2) Ist eine Beförderung nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a aus anderen als in Absatz 2 genannten Gründen nicht möglich und kann die Schülerin oder der Schüler auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis im Einvernehmen mit dem Schulträger ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug zuschussfähig sind. Das gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.

§ 9 Umfang der notwendigen Beförderungskosten

- (1) Als notwendige Kosten werden anerkannt

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben der Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,
 - b) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.
- (2) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 5 Abs. 1 Buchstabe b, § 8) wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für privateigene nicht anerkannte Kraftfahrzeuge (ohne Mitnahmeentschädigung) gewährt.

§ 10 **Gebühren Ersatzfahrkarten**

Beim Verlust der Schülerfahrkarte werden Gebühren für die Ausstellung einer Ersatzfahrkarte erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Regelungen des ausstellenden Unternehmens.

§ 11 **Erstattungsverfahren**

Das Erstattungsverfahren wird durch den Kreis im Einzelnen geregelt.

§ 12 **Schlussvorschriften**

In besonders gelagerten Fällen kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.

Antrag auf Lernförderung
Gem. § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII

Eingangsstempel

BG-Nummer/Aktenzeichen

Name, Vorname des Schülers/ der Schülerin	Geb.-Datum des Schülers/ der Schülerin
Name, Vorname des gesetzlichen Vertreters	Geb.-Datum des gesetzlichen Vertreters
Straße, PLZ, Ort	Telefonnummer (freiwillig)
Name der Schule: _____	
Anschrift der Schule: _____	
Hiermit beantrage ich die im Bildungs- und Teilhabepaket berücksichtigten Leistungen für eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung. Ich bin damit einverstanden, dass die zuständige Stelle die erforderlichen Daten bei der Schule einholt, wenn dies erforderlich ist und entbinde die zuständige Lehrkraft für Rückfragen hierzu von der Schweigepflicht. Meine Einwilligung habe ich freiwillig abgegeben. Sie kann verweigert oder jederzeit gegenüber der zuständigen Stelle widerrufen werden mit der Folge, dass die Schule die für die Prüfung des Anspruchs auf Lernförderung erforderliche Eignung und Erforderlichkeit nicht bestätigen kann.	

Ort/ Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (bei minderjährigen Antragstellern)

Ort/ Datum

Unterschrift der Schülerin/ des Schülers

Von der Lehrkraft auszufüllen:
Bitte beachten Sie die unten stehenden Hinweise

Für den o.g. Schüler/ Schülerin besteht Lernförderbedarf in der _____ Klassenstufe/ Jahrgangsstufe für	
das Unterrichtsfach _____ im Umfang von _____ Schulstunde/ pro Woche	
Der derzeitige Notendurchschnitt für das genannte Unterrichtsfach liegt bei _____	
das Unterrichtsfach _____ im Umfang von _____ Schulstunde/ pro Woche	
Der derzeitige Notendurchschnitt für das genannte Unterrichtsfach liegt bei _____	
das Unterrichtsfach _____ im Umfang von _____ Schulstunde/ pro Woche	
Der derzeitige Notendurchschnitt für das genannte Unterrichtsfach liegt bei _____	
Der Förderbedarf besteht voraussichtlich für einen Förderzeitraum vom _____ bis _____	
Die Erteilung der Nachhilfe ist geeignet und erforderlich, um die Lernziele zu erreichen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Das Erreichen der wesentlichen Lernziele ist gefährdet. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die Leistungsschwäche ist auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Ein Wechsel der Schulform nach unten ist erforderlich bzw. wurde empfohlen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die Wiederholung der Klassenstufe/ Jahrgangsstufe ist angezeigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Welche Art der Lernförderung ist notwendig und geeignet? Werden besondere Anforderungen an die fördernde Person oder das Institut gestellt? Art: _____ Qualifikation: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte begründen:	
Gibt es schulische Förderangebote? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Werden diese regelmäßig Anspruch genommen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind diese Angebote ausreichend? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Es liegen besondere Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben und/oder beim Rechnen vor.

ja nein

Es wurde Legasthenie oder Dyskalkulie festgestellt

ja nein Wenn ja:

Es besteht der Verdacht, dass die besonderen Schwierigkeiten beim Lesen/ Schreiben bzw. Rechnen den Schüler/ die Schülerin bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft derart beeinträchtigen, dass er/ sie von einer seelischen Behinderung bedroht sein könnte?

ja nein

Können Sie eine geeignete Person/ einen Anbieter empfehlen?

Bitte erläutern Sie die defizitären/ zu vermittelnden Nachhilfethemen:

Anmerkungen:

Ansprechpartner/ in bei Rückfragen ist: _____

Telefonnummer: _____

Ggf. E-Mail-Adresse: _____

Ort, Datum

Unterschrift/ Stempel

Vom Anbieter auszufüllen oder Bescheinigung beifügen:

Bitte beachten Sie die unten stehenden Hinweise

Name des Anbieters:
Bitte erläutern Sie, wie die durch die Lehrkraft benannten Defizite behoben werden:
Welchen zeitlichen Umfang umfasst die Lernförderung: Im Fach: _____ Umfang: _____ Schulstunde/Woche Im Fach: _____ Umfang: _____ Schulstunde/Woche Im Fach: _____ Umfang: _____ Schulstunde/Woche
Wie hoch sind die Kosten je Schulstunde? _____ Wie hoch sind die Kosten insgesamt? _____

Ort, Datum

Unterschrift/ Stempel

Hinweise für die Gewährung der Lernförderung:

Im Einzelnen gehören u.a. zu den wesentlichen Lernzielen:

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Abschlussklassen weiterführenden Schulen das Erreichen des Schulabschlusses,
- die Erreichung eines ausreichenden Leistungsniveaus,
- die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt. Hierfür wäre eine entsprechende Bescheinigung der Lehrkraft beizubringen.

In erster Linie sollen die Schüler durch den für die Schüler kostenfreien Unterricht und durch zusätzliche schulische Angebote in die Lage versetzt werden, das Klassenziel zu erreichen. Die Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket soll die schulischen Angebote nicht ersetzen, sondern im Bedarfsfall nur sinnvoll ergänzen, wenn diese für die erforderliche Leistungssteigerung nicht ausreichen. Voraussetzung für die Lernförderung ist weiter, dass ohne die Lernförderung die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Jahrgangsstufe voraussichtlich nicht erreicht werden können. Diese sind im Regelfall die Versetzung des Schülers in die nächste Jahrgangsstufe bzw. das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus; aber auch das Erlernen elementarer Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben, der Erwerb eines ausreichenden Niveaus in der Unterrichts- und Verkehrssprache Deutsch sowie der Ausbildungsreife sind als wesentliche Lernziele zu berücksichtigen.

Zur Verbesserung eines an sich ausreichenden Notendurchschnitts ist eine entsprechende Förderung nicht möglich. Auch für eine Leistungssteigerung mit dem Ziel, eine höhere Schulform zu besuchen, ist eine Lernförderung gesetzlich nicht vorgesehen. Die Lernförderung soll dem Schüler helfen, eine vorübergehende Lernschwäche zu überwinden.

Außerdem scheidet die Gewährung einer Lernförderung aus, wenn die Versetzung objektiv betrachtet hierdurch nicht mehr erreicht werden kann. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn nach den

schulrechtlichen Bestimmungen ein Wechsel der Schulform nach unten oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist. Liegt die Ursache für die Defizite in unentschuldigtem Fehlzeiten oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Änderung des Fehlverhaltens, ist Lernförderung ebenfalls nicht geeignet.

Lernförderung wird i.d.R. in dem von der zuständigen Lehrkraft für erforderlich gehaltenen Umfang ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen längstens bis zum Ende des laufenden Schuljahres gewährt.

Bedarfsanzeige auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Eingangsstempel

BG-Nummer/Aktenzeichen

Bitte beachten Sie die untenstehenden Informationen!

Name, Vorname des Kindes	Geb.-Datum des Kindes
Name, Vorname des gesetzlichen Vertreters	Geb.-Datum des gesetzlichen Vertreters
Straße, PLZ, Ort	Telefonnummer (freiwillig)
IBAN, BIC-Code und Kontoinhaber	
<p>Der/ Die Anspruchsberechtigte bezieht folgende Leistungen nach dem</p> <p><input type="checkbox"/> SGB II (ALG II/ Sozialgeld) vom Jobcenter</p> <p><input type="checkbox"/> SGB XII (Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt) vom Sozialamt</p> <p><input type="checkbox"/> WoGG (Wohngeld) von der Wohngeldstelle</p> <p><input type="checkbox"/> BKGG (Kinderzuschlag) von der Familienkasse</p> <p><input type="checkbox"/> AsylbLG vom Sozialamt</p> <p>Bei Leistungen nach dem WoGG, BKGG fügen Sie eine Kopie des aktuellen Bescheides bei.</p>	
<p>Das oben genannte Kind besucht eine</p> <p><input type="checkbox"/> Kindertagesstätte /Tagespflege <input type="checkbox"/> allgemeinbildende Schule <input type="checkbox"/> berufsbildende Schule</p> <p>Name der Schule: _____</p> <p>Anschrift der Kindertagesstätte/Schule:</p>	
<p>Bei Besuch einer Schule bitte folgendes ausfüllen:</p> <p>Der Schüler/die Schülerin besucht die _____ Klasse.</p> <p>Der Schüler/die Schülerin erhält Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG)</p> <p><input type="checkbox"/>nein <input type="checkbox"/>ja</p> <p>Der Schüler/die Schülerin erhält eine Ausbildungsvergütung</p> <p><input type="checkbox"/>nein <input type="checkbox"/>ja</p>	

Name, Vorname des Kindes: _____

Für folgende Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wird ein Bedarf angezeigt:
(zutreffendes bitte ankreuzen ☒)

Ein-/mehrtägige Ausflüge für Schüler und Kinder in Kindertagesstätten/Tagespflege

Art der Leistung eintägiger Schul-/Kita-Ausflug mehrtägige Klassenfahrt/Kita-Ausflug

Datum/Zeitraum des Ausfluges/ der Fahrt _____

Ziel des Ausfluges/ der Fahrt _____

Kosten (ohne Taschengeld) _____

Fälligkeit der Zahlung _____

Zahlungsempfänger _____

IBAN und BIC _____

Verwendungszweck _____

Bitte fügen Sie dieser Bedarfsanzeige eine Kopie des Elternbriefes bei!

Von der Schule zu bescheinigen:

Findet der Ausflug/ die Fahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen statt?

ja nein

Stempel der Schule/ Unterschrift

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Bitte Schulbescheinigung des Kindes einmalig zur Einschulung und ab dem 15. Lebensjahr für jedes Schuljahr beifügen!

Kosten für die Schülerbeförderung

Welcher Bildungsgang wird besucht: _____

Gibt es ein besonderes Schulprofil (Fächerausrichtung)? Falls ja welches:

Wie weit ist die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges entfernt: _____

Wird die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besucht? ja nein

Falls nein, bitte Gründe nennen: _____

Welche Art von Schülerbeförderung (Verkehrsmittel) wird gewählt: _____

Erfolgt eine Kostenübernahme durch Dritte (z. B. Schulamt, Gemeinde etc.)? ja nein

Nachweis über die Schülerbeförderungskosten ist beizufügen, z.B. Kopie der Fahrkarte!

Name, Vorname des Kindes: _____

gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Das Kind nimmt im Zeitraum von _____ bis _____ an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil.

Beim Schulbesuch: Die Mittagsverpflegung erfolgt in schulischer Verantwortung? ja nein

In welcher Schule/ Kita erfolgt die Mittagsverpflegung? _____

Das Kind besucht einen Hort und nimmt in diesem Rahmen am Mittagessen teil? ja nein

In welchem Hort erfolgt die Mittagsverpflegung? _____

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Sportverein, Musikunterricht,...)
Bitte lassen Sie die Bescheinigung „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ vom Leistungsanbieter ausfüllen.

Es wird im Zeitraum vom _____ bis _____

an folgender Aktivität teilgenommen: _____

Name des Leistungsanbieters/ Vereins: _____

Entstehen weitere tatsächliche Aufwendungen (Nachweis durch Quittung ec. Beifügen)?

ja nein

Um welche Art von Aufwendung handelt es sich: _____

Ich versichere, dass die Angaben zutreffend sind. Ich ermächtige das Sozialamt/ Jobcenter, die zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Daten an Leistungsanbieter zu übermitteln und erforderlichenfalls notwendige Daten zu erheben. Die ergänzenden Datenschutzhinweise aufgrund der DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen. Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

Ort/ Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw. des gesetzlichen Vertreters

Hinweise

Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten der Schule/ Kindertageseinrichtung/ Tagespflegeperson

Es werden die tatsächlich anfallenden Aufwendungen übernommen. Hierfür werden die Elternbriefe über die Ankündigung der geplanten Ausflüge oder Fahrten benötigt. Sollte für die Begleichung der Kosten nur Barzahlung vorgesehen sein, müssten Sie den fälligen Betrag vorstrecken und bekommen diesen gegen Vorlage einer Quittung (mit Stempel und Unterschrift der Schule oder der Kindertageseinrichtung) von uns erstattet. Sobald jedoch im Elternbrief eine Bankverbindung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung zur Überweisung angegeben ist, dürfen Sie die Zahlung keinesfalls selbst vornehmen! Die Kosten müssen in diesem Fall vom Sozialamt / Jobcenter direkt an die Schule bzw. an die Kindertageseinrichtung überwiesen werden.

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Der persönliche Schulbedarf wird zweimal im Jahr ausgezahlt, zum 1. August bzw. im September 100,00€ und zum 1. Februar 50,00€. Für Schülerinnen und Schüler ist einmalig zur Einschulung und ab dem 15. Lebensjahr für jedes Schuljahr eine Schulbescheinigung vorzulegen.

Schülerbeförderung

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges entstehende Beförderungskosten. Bitte beachten Sie, dass nach der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Stormarn bis zur 10. Klassenstufe grundsätzlich die Schülerbeförderungskosten durch den Kreis Stormarn, Fachdienst Familie und Schule übernommen werden. In den Fällen, in denen der Schüler eine einfache Strecke von 2 km bzw. ab 5. Klasse 4 km überschreitet, können die entsprechenden Kosten für öffentliche Verkehrsmittel im Rahmen des § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII übernommen werden.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Für die Lernförderung ist ein gesonderter Antrag auszufüllen.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule / Kindertageseinrichtung

Für Leistungsberechtigte, die an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Schule teilnehmen, sieht das Bildungs- und Teilhabepaket eine Übernahme der hierfür anfallenden Aufwendungen vor. Eine Übernahme des gemeinschaftlichen Mittagessens in einem Hort kann übernommen werden, wenn ein Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vorliegt.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die an einer kostenpflichtigen Freizeitaktivität teilnehmen, erhalten einen Zuschuss i. H. v. 15,00 Euro zu den hierfür tatsächlich entstehenden Kosten. Bei Bedarf erhalten Sie von uns eine Bescheinigung, die vom Anbieter der Freizeitaktivität (z. B. Sportverein, Musikschule) auszufüllen und mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen ist. Die ausgefüllte Bescheinigung ist anschließend bei uns einzureichen. Darüber hinaus können weitere tatsächliche Aufwendungen die in Verbindung mit einer vorgenannten Aktivität stehen übernommen werden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Bescheinigung

Eingangsstempel

BG-Nummer/Aktenzeichen

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum des Kindes
Name, Vorname des gesetzlichen Vertreters	Geburtsdatum des gesetzlichen Vertreters
Straße, PLZ, Ort	
Für das o.g. Kind wird die Kostenübernahme für folgendes Angebot beantragt: <input type="checkbox"/> Aktivitäten im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit <input type="checkbox"/> Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbaren Aktivitäten der kulturellen Bildung <input type="checkbox"/> Teilnahme an einer Freizeit vom/ am _____ bis zum _____ <input type="checkbox"/> _____	

Vom Anbieter des sozialen/kulturellen Angebotes auszufüllen:

Name des Anbieters	Telefonnummer
Anschrift	
Kurzbeschreibung der angebotenen/ geplanten Aktivität: (Bei Sportvereinen z. B. konkretes Sportangebot/ Kursangebot, bei Unterricht z. B. Art und Umfang des Unterrichts, bei Freizeiten z. B. Art und Ort und Umfang des Freizeitangebotes, wenn möglich Info-Broschüren, Flyer o.ä. beifügen.)	
Die Kosten für die geplante Aktivität betragen: _____ Euro <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> im Quartal <input type="checkbox"/> im Halbjahr <input type="checkbox"/> im Jahr <input type="checkbox"/> einmalig	
Mitgliedschaft/ Teilnahme seit: _____	

Ort, Datum

Unterschrift /Stempel